

Firma Kofler & Rech AG – Olang (BZ)

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Geltungsbereich

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Erbringung von Bauleistungen und Lieferungen gemäß dem zwischen uns und dem Auftraggeber geschlossenen mündlichen oder schriftlichen Vertrag.

Im Falle von Auslegungsschwierigkeiten bei jenen Positionen, die sowohl in den gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen, als auch im entsprechenden Vertrag geregelt sind, wird den Festhaltungen laut Vertrag der Vorzug eingeräumt.

Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Spätestens mit der Auftragserteilung/Bestellung erkennt der Auftraggeber diese Bedingungen als verbindlich an. Abweichende Bedingungen des Kunden, die von Seiten der Kofler & Rech AG nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden, sind unverbindlich.

1.2. Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend und unverbindlich. Die Auftragserteilung/Bestellung des Kunden erfolgt vorzugsweise in schriftlicher Form.

Angebote werden erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. der Arbeitsaufnahme wirksam. Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen bedürfen in jedem Fall unserer schriftlichen Bestätigung.

1.3. Fristen und Termine

Von uns benannte Ausführungszeiten, -fristen und -termine sind unverbindlich freibleibend, es sei denn es wird von uns schriftlich und ausdrücklich die Verbindlichkeit bestätigt. Wird die Einhaltung verbindlich anerkannter Fristen und Termine durch Umstände unmöglich, die nicht von uns zu verantworten sind, so verlängern sich die Fristen automatisch um die Dauer der Verzögerungen.

Im Falle des Verzuges ist der Auftraggeber verpflichtet, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Frist fruchtlos, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt von den von uns zu diesem Zeitpunkt noch nicht erbrachten Leistungen berechtigt.

Bei bauseitigen Unterbrechungen, Behinderungen und wesentlichen Verschiebungen der festgelegten Anfangstermine werden die vereinbarten Ausführungsfristen nichtig. Neue Ausführungszeiten sind in diesem Fall einvernehmlich festzulegen.

1.4. Maß- und Gewichtsangaben

Alle in unseren Angeboten und/oder Kostenvoranschlägen genannten Massen und Mengen stellen nur die annähernd ermittelten Werte dar. Die Abrechnung richtet sich immer nach den tatsächlich ausgeführten Lieferungen und Leistungen, welche durch Aufmaß bzw. anhand von Lieferscheinen ermittelt werden.

1.5. Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich ohne gesetzliche Mehrwertsteuer.

Sämtliche Zahlungen sind bei Fälligkeit zu leisten. Bei Zahlungsverzug kommen die vom Gesetz für solche Fälle vorgesehenen Regeln zur Anwendung.

2. Besondere Bestimmungen

2.1. Asphaltbau

Die zur Asphaltierung vorgesehenen Flächen müssen frei von Ablagerungen, Abfällen, Bauschutt, Baumaterial oder sonstigen Hindernissen, die die Arbeitsausführung behindern oder verzögern könnten, sein. Bei winterlichen Bedingungen muss der Untergrund auch frei von Eis und Schnee sein. Ist die Arbeitsausführung durch das Vorhandensein solcher Hindernisse nicht möglich oder wird sie dadurch verzögert, müssen dem Auftragnehmer alle dadurch anfallenden Kosten vergütet werden.

2.2. Asphaltbau – bautechnische Voraussetzungen

Voraussetzung für die sachgemäße Herstellung von Asphaltsschichten sind:

- ausreichend tragfähiger, standfester und verformungsbeständiger Unterbau – der Auftraggeber muss unaufgefordert entsprechende Tragfähigkeitsnachweise vorlegen bzw. übergeben!
- Unterbauplanum mit ausreichender Neigung und Ebenheit für eine zuverlässige Entwässerung
- geeignete und ausreichend stark bemessene Frostschuttschicht (Frostkoffer) - Frosttiefe beachten!
- ausreichendes Gefälle des Oberflächenplanums und der fertigen Asphaltsschicht zur Abführung des Oberflächenwassers (Längs- und Quergefälle $\geq 1,50\%$)
- Auswahl eines für den Verwendungszweck geeigneten Mischgutes

Das Fehlen einer oder mehrerer dieser bautechnischen Voraussetzungen kann die Qualität der ausgeführten Asphaltschichten beeinflussen.

Der Auftragnehmer ist von der Gewährleistungspflicht nach Punkt 3 der AGB für jene Mängel entbunden, die in Zusammenhang mit der Ausführung von Leistungen stehen, die als bautechnische Voraussetzung für die sachgemäße Herstellung von Asphaltschichten gelten, wenn

- der Auftraggeber ganz oder teilweise auf die Ausführung dieser Leistungen in der vorgesehenen Art, Menge, Form oder Stärke verzichtet,
- auf Wunsch und Anweisung des Auftraggebers diese Leistungen nicht in der aus bautechnischer Sicht erforderlichen Art, Menge, Form oder Stärke ausgeführt werden können,
- der Auftraggeber diese Leistungen in Eigenregie oder durch von ihm beauftragte Personen oder Fremdfirmen ausführt,

2.3. Asphaltbau – bauseitige Leistungen

Sofern im Leistungsverzeichnis nicht als eigene Position ausgewiesen, werden nachstehende Leistungen und Lieferungen als bauseitige Leistungen betrachtet:

- das Vorhandensein einer standfesten Unterlage und eventuell notwendiger Randbegrenzungen, damit die bituminösen Schichten einwandfrei verdichtet werden können;
- das Vorhandensein einer geeigneten und ausreichend stark bemessenen Frostschutzschicht (Frostkoffer);
- das Erstellen von Tragfähigkeitsnachweisen für den Untergrund. Der Auftraggeber muss diese Nachweise unaufgefordert bei Auftragserteilung bzw. rechtzeitig vor dem geplanten Arbeitsbeginn vorlegen. Geschieht dies nicht, kann keine Gewährleistung für Schäden übernommen werden, die auf mangelnde Tragfähigkeit des Untergrundes zurückzuführen sind;
- ein ausgebildetes Oberflächengefälle (Längs- und Quergefälle) der standfesten Unterlage von mindestens 1,50 %. Ist aufgrund der bauseitigen Gegebenheiten nur ein geringeres Gefälle vorhanden bzw. kann nur ein geringeres Gefälle ausgebildet werden oder wird ein solches verlangt, so liegt die Verantwortung für eventuell mangelnde Oberflächenentwässerung allein beim Auftraggeber;
- die statische Überprüfung mit Nachweis der zugelassenen Traglast bei Asphalteinbau auf Brücken, Parkdecks, Decken, Kragplatten usw.;
- Einholung sämtlicher Genehmigungen zur Ausführung der Arbeiten (baurechtlich, verkehrstechnisch usw.);
- Bereitstellung von eventuell erforderlichem Personal zur händischen Verkehrsregelung während der Arbeitsausführung;
- Bereitstellung befahrbarer Zufahrtswege für LKW und Baumaschinen;
- Bereitstellung von Wasser- und Stromanschluss;
- Erkundung, Bekanntgabe und Absicherung von ober- und unterirdischen Leitungen, Kanälen oder sonstigen Baulichkeiten.

2.4. Probennahmen und Materialprüfungen

Probennahmen und Materialprüfungen werden nur gegen Vergütung der dafür anfallenden Kosten durchgeführt, es sei denn, sie sind als eigene Position im Leistungsverzeichnis/Angebot vorgesehen.

Probennahmen durch den Auftraggeber selbst gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.

3. Gewährleistung

Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich, bzw. innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen nach Bekanntwerden oder nach Beendigung der Leistung schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen.

Dem Auftragnehmer muss Gelegenheit gegeben werden, den Mangel zu begutachten. Im Falle berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge kann der Auftragnehmer den Minderwert ersetzen oder nachbessern.

Erfolgt die Mängelanzeige nicht unverzüglich, bzw. innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen oder wird dem Auftragnehmer nicht Gelegenheit gegeben, den Mangel zu beseitigen, entfallen jegliche Gewährleistungsansprüche.

Kommt der Auftragnehmer einer anerkannten oder bestehenden Nachbesserungspflicht nicht oder nicht vertragsmäßig nach, kann der Auftraggeber eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Weitergehende Gewährleistungsansprüche – insbesondere Mängelfolgeschäden – werden ausgeschlossen.

4. Schäden

4.1. Haftung

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haften wir für Schäden, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter, unsere Erfüllungsgehilfen und unsere Betriebsangehörigen sie schuldhaft verursacht, bzw. grob fahrlässig gehandelt haben.

4.2. Haftungsausschluss

Von der Haftung ausgeschlossen sind:

- Schäden, die nicht auf Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind
- Schäden an Zufahrtswegen oder Gebäuden, die durch das Gewicht oder Arbeitsbewegungen der Maschinen bzw. durch die Verwendung von technisch erforderlichen Verdichtungsgeräten entstehen
- Mängelfolgeschäden

5. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie seinem Entstehen und seiner Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz unserer Verwaltung und somit das Landesgericht Bozen. Es findet italienisches Recht Anwendung.

6. Sonstige Bestimmungen

Die Daten aus dem Vertragsverhältnis werden gemäß geltenden Gesetzen gespeichert und genutzt.

....., am

AUFTRAGGEBER

AUFTRAGNEHMER

.....

.....

Im Sinne und nach Maßgabe von Art. 1341 ZGB werden die nachfolgend angeführten Punkte der allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich einzeln schriftlich angenommen:

Punkt 1.1. (Geltungsbereich), Punkt 1.3. (Fristen und Termine), Punkt 1.4. (Maß- und Gewichtsangaben), Punkt 2.1. (Asphaltbau), Punkt 2.2. (Asphaltbau – bautechnische Voraussetzungen), Punkt 2.3. (Asphaltbau – bauseitige Leistungen), Punkt 3 (Gewährleistung), Punkt 4.1. (Haftung), Punkt 4.2. (Haftungsausschluss), Punkt 5 (Gerichtsstand).

....., am

AUFTRAGGEBER

AUFTRAGNEHMER

.....

.....